

# **Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Parkstetten**

vom 09.08.2016, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 24.07.2026

Die Gemeinde Parkstetten erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende **Gebührensatzung**:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Parkstetten als öffentliche Einrichtungen.

## **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. <sup>2</sup>Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Für die Krippengruppe und für die Regelkinder (ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) beträgt die Mindestbuchungszeit gem. Art. 21 Abs. 4 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) 3,5 Stunden täglich. <sup>2</sup>Kernzeit in der Kindertageseinrichtung ist von 8.30 bis 12.00 Uhr. <sup>3</sup>Mit dieser zeitlichen Vorgabe soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist die entsprechende Gebühr für die Krippengruppe zu zahlen. <sup>2</sup>Ab dem laufenden Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird die Gebühr für den Kindergarten erhoben.
- (4) Für Geschwisterkinder, die zur selben Zeit die Kindertageseinrichtung in Parkstetten besuchen, entscheidet der Gemeinderat (Antrag erforderlich) über eine Ermäßigung.

## **§ 3 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit) und ist für 12 Monate des Jahres zu entrichten.
- (2) <sup>1</sup>Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Buchungszeit

für den Besuch der Kindertageseinrichtung bis zum dritten Lebensjahr:

| Bei einer täglichen Buchungszeit von     | Gebühr pro Monat<br>bis 31.08.2026 | Gebühr pro Monat<br>ab 01.09.2026 |
|------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| mehr als 3,0 Std. bis einschl. 4,0 Std.  | 155,90 €                           | 162,60 €                          |
| mehr als 4,0 Std. bis einschl. 5,0 Std.  | 179,90 €                           | 187,60 €                          |
| mehr als 5,0 Std. bis einschl. 6,0 Std.  | 203,60 €                           | 212,30 €                          |
| mehr als 6,0 Std. bis einschl. 7,0 Std.  | 227,30 €                           | 237,10 €                          |
| mehr als 7,0 Std. bis einschl. 8,0 Std.  | 251,10 €                           | 261,90 €                          |
| mehr als 8,0 Std. bis einschl. 9,0 Std.  | 274,80 €                           | 286,60 €                          |
| mehr als 9,0 Std. bis einschl. 10,0 Std. | 298,60 €                           | 311,40 €                          |

für den Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung:

| Bei einer täglichen Buchungszeit von     | Gebühr pro Monat<br>bis 31.08.2026 | Gebühr pro Monat<br>ab 01.09.2026 |
|------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| mehr als 3,0 Std. bis einschl. 4,0 Std.  | 108,70 €                           | 113,40 €                          |
| mehr als 4,0 Std. bis einschl. 5,0 Std.  | 120,40 €                           | 125,60 €                          |
| mehr als 5,0 Std. bis einschl. 6,0 Std.  | 132,30 €                           | 138,00 €                          |
| mehr als 6,0 Std. bis einschl. 7,0 Std.  | 144,20 €                           | 150,40 €                          |
| mehr als 7,0 Std. bis einschl. 8,0 Std.  | 155,90 €                           | 162,60 €                          |
| mehr als 8,0 Std. bis einschl. 9,0 Std.  | 168,00 €                           | 175,20 €                          |
| mehr als 9,0 Std. bis einschl. 10,0 Std. | 179,90 €                           | 187,60 €                          |

<sup>2</sup>Mit den Gebührensätzen sind alle allgemeinen Kosten für Verbrauchs- und Beschäftigungsmaterial gedeckt. <sup>3</sup>Ohne einen konkreten Anlass werden keine weiteren zusätzlichen Sondergebühren erhoben.

- (3) Die Mindestbuchungszeit (=Kernzeit) beträgt in der Kindergartengruppe und in der Krippengruppe 3,5 Stunden/Tag (die Bring- und Holzeiten sind in der Kernzeit enthalten).
- (4) <sup>1</sup>Für jede beantragte Änderung der Buchungszeit wird mit der Benutzungsgebühr für den Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Buchungszeitänderungen zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres.

### § 3 a Dynamisierung

<sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 2 passen sich für die Betreuungsfolgejahre zum 01.09. jeden Jahres um den prozentualen Unterschied zu den staatlichen Förderbeträgen für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes (Basiswert) für Kindertageseinrichtungen (bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden) für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für das abgelaufene Jahr (01.01.-31.12.) an. <sup>2</sup>Der Basiswert wird jährlich gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Bayerische Ministerialblatt (BayMBL.) bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die errechneten Gebühren werden kaufmännisch auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet und ortsüblich bekanntgemacht.

## § 4

[nicht belegt]

## § 5 Gebühr für Mittagessen

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist entsprechend der gewählten regelmäßigen Anzahl an Verpflegungstagen pro Woche ein Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) <sup>1</sup>Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten (Verpflegungspauschale). <sup>2</sup>Der Höhe der monatlichen Pauschale liegen die Entgelte des beauftragten Caterers zugrunde. <sup>3</sup>Weitere Kosten, z. B. Serviceleistungen für die Essensausgabe und eine Verwaltungskostenpauschale können vollständig oder teilweise in der Kalkulation berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Trinkwasser (Leitungswasser) wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. <sup>5</sup>Die Höhe der Verpflegungspauschale kann jeweils zum 01.09. eines Jahres angepasst werden, sofern tatsächliche Kostensteigerungen oder -minderungen bei der Essenslieferung bzw. bei den anderen Gebührenbestandteilen eintreten. <sup>6</sup>In Ausnahmefällen ist eine Erhöhung während des Betreuungsjahres zulässig, insbesondere bei einem Wechsel des Caterers und einer damit verbundenen Kostenveränderung.

<sup>7</sup>Die Pauschalsätze betragen ab dem 01.09.2026

|              | Krippe   | KiGa     |
|--------------|----------|----------|
| 1 Wochentag  | 26,90 €  | 28,00 €  |
| 2 Wochentage | 53,80 €  | 56,00 €  |
| 3 Wochentage | 80,70 €  | 84,00 €  |
| 4 Wochentage | 107,60 € | 112,00 € |
| 5 Wochentage | 134,50 € | 140,00 € |

- (3) <sup>1</sup>Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten jeweils zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. bei unterjähriger Aufnahme zum Monatsanfang zu buchen. <sup>2</sup>Die Anzahl der Verpflegungstage kann spätestens zum 15. eines jeden Monats mit Wirkung für den nächsten Monat geändert werden. <sup>3</sup>Die veränderte Gebühr gilt ab dem Monat, in dem die Änderung wirksam wird. <sup>4</sup>Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.
- (4) <sup>1</sup>Für jede beantragte Änderung der Anzahl der Essenstage wird mit der Essensgebühr ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Änderungen der Essenstage zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres.

## § 6

[nicht belegt]

## § 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) <sup>1</sup>Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. = 12 Monate) zu entrichten. <sup>2</sup>Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres (z. B. Zuzug, Nachrücken) oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen; dies gilt auch für Zeiten der Eingewöhnung oder Schließ- und Fehlzeiten.
- (2) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr (§ 3) entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, und endet mit dem

Ablauf des Monats, zu dem das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wird.

- (2a) Die Gebührenschuld für das Essensgeld (§ 5) entsteht mit Beginn des Monats, zu dem in der schriftlichen Anmeldung die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erklärt worden ist und endet mit dem Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung abgemeldet wird.
- (3) <sup>1</sup>Die monatlichen Benutzungs- und Essensgebühren sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Gebührenschuld auch zu einem anderen Fälligkeitsdatum vereinbart werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. <sup>2</sup>Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## **§ 8 Gebührenschuldner**

<sup>1</sup>Gebührenschuldner ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung Parkstetten aufgenommen wird beziehungsweise dort an der Mittagsverpflegung teilnimmt, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger (§ 90 i. V. m. § 22 und 22 a SGB VIII) oder sonstigen Dritten vorliegt. <sup>2</sup>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft

Gemeinde Parkstetten, 09.08.2016

gez.

Heinrich Krempf

1. Bürgermeister